

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0106229

Entscheidungsdatum

28.11.1996

Geschäftszahl

2Ob2376/96t; 9Ob23/98t; 9Ob29/17f; 1Ob38/18x

Norm

ABGB §140 Aa; ABGB §140 Bc; ABGB §141 IA

Rechtssatz

Eine wesentliche Änderung entscheidungsrelevanter Umstände erlaubt auch bei rechtskräftig entschiedenen Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung des gesetzlichen Unterhaltes im Wege einer Abänderung der bestehenden Entscheidung. Eine Verhältnisänderung liegt auch dann vor, wenn zur Zeit der Vorentscheidung bestehende Tatsachen dem Gericht erst nachträglich bekannt geworden sind. Fallen daher die Voraussetzungen für eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen weg, dann haben sich die Verhältnisse geändert und hat die Neubemessung des Unterhalts auf Grund der ab diesem Zeitpunkt tatsächlich gegebenen Umstände zu erfolgen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-11-28 2 Ob 2376/96t

TE OGH 1998-01-28 9 Ob 23/98t

Beisatz: Hier: Durch mangelnde Ausbildung und Alter sehr eingeschränkte Vermittelbarkeit des Unterhaltspflichtigen auf dem Arbeitsmarkt und die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit bei Aufgabe des derzeitigen Arbeitsplatzes. (T1)

TE OGH 2017-05-24 9 Ob 29/17f

Auch; Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist auch dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Anspannung wegfallen. (T2)

Beisatz: Hier: Dass der Vater jedes Jahr lediglich über die Sommermonate einer Saisonarbeit nachging, war bereits im Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung bekannt, als er auch für die Phase des Arbeitslosengeldbezuges zur Unterhaltsleistung angespannt wurde. (T3)

TE OGH 2018-04-30 1 Ob 38/18x

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106229